

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 5 L 396/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch den
Landesvorsitzenden Dipl.-Ing. Rüdiger Herzog, Haus der Natur, Lindenstraße 34,
14467 Potsdam,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumann, Annastraße 28,
97072 Würzburg, Az.: 82 A/13-GK/eng,

gegen

den Landrat des Landkreises Uckermark, Bauordnungsamt Untere
Bauaufsichtsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Az.: 31.02.080/13,

Antragsgegner,

Beigeladener:

Verfahrensbevollmächtigte: FGK Rechtsanwälte, Stubenrauchstraße 21, 14482
Potsdam, (Az.: 05/2014)

wegen Anfechtung einer Baugenehmigung

hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 27. Februar 2014

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Knippel,
den Richter am Verwaltungsgericht Lützwitzow,
die Richterin am Verwaltungsgericht Steinau

- 2 -

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 28. Juni 2013 gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung des Antragsgegners vom 21. Februar 2013 (Az.: 63-02703-12-36) wird angeordnet.

Der Antragsgegner und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 28. Juni 2013 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. Februar 2013 (Az.: 63-02703-12-36) anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller ist ein im Land Brandenburg anerkannter Naturschutzverband gemäß §§ 63 Abs. 2, 64 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in Verbindung mit §§ 3, 5 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – UmwRG –. Nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG ist der Antragsteller antragsbefugt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung wie der Antragsteller, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass diese Entscheidung Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht. Hierzu zählt auch die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 21. Februar 2013.

- 3 -

- 3 -

Der Eilrechtsschutzantrag des Antragstellers ist auch begründet.

Im Verfahren nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs eines Drittbetroffenen gegen eine Baugenehmigung ist eine Abwägung zwischen – einerseits - dem Interesse des Bauherrn und der Allgemeinheit an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung und – andererseits - dem Interesse des Dritten an der vorläufigen Aussetzung der Baugenehmigung vorzunehmen. Hierbei ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs eines Dritten angesichts der in § 212 a des Baugesetzbuches - BauGB - getroffenen gesetzlichen Entscheidung für den grundsätzlichen Vorrang des Interesses des Bauherrn daran, von der Baugenehmigung sofort Gebrauch machen zu dürfen, dann geboten, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache offensichtlich oder zumindest doch mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird oder sonstige atypische Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Baugenehmigung zu rechtfertigen vermögen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Januar 2009 – 9 S 70.08 -, zit. nach juris).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe überwiegt vorliegend das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung des Antragsgegners sich als offensichtlich rechtswidrig erweist. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung – BbgBO – erteilten Baugenehmigung im Hinblick auf rügefähige Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners und des Beigeladenen ist der Antragsteller zunächst mit keinem seiner gegen die Rechtmäßigkeit des Baugenehmigungsbescheides vorgebrachten Einwände materiell präkludiert. Nach § 64 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 UmwRG ist die Naturschutzvereinigung, wenn sie im Beteiligungsverfahren nach § 63 BNatSchG Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat, im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Beteiligungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Kammer

- 4 -

- 4 -

lässt insoweit dahinstehen, ob diese Regelung europarechtskonform ist, da vorliegend bereits deren tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zweck der Präklusionsregelung ist es, bereits im Verwaltungsverfahren den naturschutzrechtlichen Sachverstand der Umweltvereinigungen zu aktivieren und eine möglichst umfassende Berücksichtigung entsprechender Belange durch die behördlichen Entscheidungsträger zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 14/6378, Seite 62). Vor diesem Hintergrund erforderlich ist eine fundierte Darlegung der Bedenken und Erwägungen seitens der beteiligten Verbände, dass sich die „Grundlinien“ eines späteren Klagevorbringens nachzeichnen lassen (vgl. Bundesverwaltungsgericht – BVerwG -, Urteil vom 17. Mai 2002 - 4 A 28.01, zit. nach juris). Hierzu bedarf es jedenfalls der Angabe des durch das Vorhaben betroffenen Schutzgutes und der diesem drohenden Beeinträchtigung (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2004 - 4 A 4.03; BVerwG, Beschluss vom 12. April 2005 - 9 VR 41.04; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 5. März 2008 - 7 MS 114/07, jeweils zit. nach juris).

Eine Präklusion ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn die Vereinigung entsprechend konkrete Einwendungen überhaupt hätte geltend machen können. Die geforderte substantiierte Stellungnahme der Verbände stellt sich letztlich als Reaktion auf eine substantielle Anhörung seitens der Behörde dar. Letztere erfordert ihrerseits eine jedenfalls so umfassende und detaillierte Informationsvermittlung über das geplante Vorhaben, das eine hinreichende Grundlage für die sachgerechte Stellungnahme der Verbände geschaffen wird. Je umfangreicher und intensiver hierbei die Begutachtung und fachliche Bewertung des Vorhabens seitens Behörde und Vorhabenträger ausgearbeitet ist, desto intensiver muss auch die Auseinandersetzung des Umweltverbandes mit dieser ausfallen (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2004 und Beschluss vom 12. April 2005, a.a.O.).

Nach Auffassung der Kammer genügen die von dem Antragsgegner dem Antragsteller übermittelten Unterlagen nicht den an eine Beteiligung eines anerkannten Naturschutzverbandes zu stellenden Anforderungen. Ist Gegenstand der Anhörung ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren, so ist unter Berücksichtigung auch des Rechtsgedankens von § 62 Abs. 2 BbgBO den anerkannten Naturschutzverbänden auf der Grundlage sämtlicher, für die naturschutzrechtliche Beurteilung wesentlichen Unterlagen, Gelegenheit zur

- 5 -

- 5 -

Äußerung zu geben. Nur wenn ihnen das gesamte naturschutzrechtlich relevante Entscheidungsmaterial zugänglich ist, können sie die ihnen mit dem Beteiligungsrecht zugedachte Aufgabe effektiv erfüllen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004 - 9 A 11.03 -, BVerwGE 121, 72 -). Nach dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens ist auch ein Lageplan zu übermitteln, wobei dahinstehen kann, ob dieser in jeder Hinsicht den Anforderungen genügen muss, welche die Bauvorlagenverordnung an (amtliche) Lagepläne stellt. Zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des jedenfalls hier streitgegenständlichen Vorhabens hat der Lageplan zumindest aber den Standort der geplanten baulichen Anlagen und die Angabe der Außenmaße zu enthalten. Diese Angaben sind erforderlich, um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere auf die Verbotsbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung hinreichend verlässlich überprüfen zu können. Für die naturschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens war hier zudem eine konkrete Beschreibung des Vorhabens erforderlich, die die wahrheitsgemäße Nutzung der baulichen Anlagen enthält, da anderenfalls dem Antragsteller eine Einschätzung der Auswirkungen nicht möglich ist.

Nach diesen Maßgaben ist der Antragsteller mit seinem Antragsvorbringen vorliegend jedenfalls nicht materiell präkludiert.

Mangels Entscheidungserheblichkeit kann hier dahinstehen, ob die Stellungnahme des Antragstellers vom 1. Februar 2013 bereits als solches den oben dargelegten Anforderungen entspricht. Jedenfalls war dem Antragsteller angesichts der bloßen rudimentären Angaben des im Verwaltungsvorgang des Antragsgegners befindlichen Schreibens des Antragsgegners an das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR vom 10. Januar 2013 (vgl. Anlage A 28 zum Antragsschriftsatz vom 23. Juli 2013) eine eingehendere Stellungnahme ersichtlich nicht möglich. Dieses Schreiben enthält bereits keinen Lageplan und beschränkt sich auf die Bezeichnung des Vorhabens als „Abriss eines Bootshauses und Errichtung von zwei Ferienhäusern am Wurlsee (Lychen)“ sowie den Hinweis auf die Belegenheit im Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“, ohne weitergehende Ausführungen zu Art, Umfang und konkreter Lage zu machen. Auch dem als Anlage beigefügten Schreiben des Beigeladenen vom 11. Dezember

- 6 -

- 6 -

2012 lassen sich derartige Informationen nicht entnehmen. In der vom Beigeladenen selbst verfassten Begründung zum Antrag auf Befreiung heißt es, dass 2 (baugleiche) Ferienhäuser gebaut werden sollen. Der Baustil werde sich weitestgehend am vorhandenen Bootshaus orientieren. Durch die Lage der Ferienhäuser auf Pfählen am Ufer werde für den Gast eine ganz besonders intensive Beziehung zum Wasser erreicht. Die Bettenkapazität erhöhe sich von 25 Betten auf 33 Betten. Dem Gebot, den anerkannten Naturschutzverbänden eine „substantielle Anhörung“ zu gewähren, wird das Schreiben des Antragsgegners vom 10. Januar 2013 weder für sich allein noch in Verbindung mit der Stellungnahme des Beigeladenen vom 11. Dezember 2012 gerecht. Es kann keine Rede davon sein, dass dem Antragsteller die notwendigen Angaben für seine naturschutzfachliche Stellungnahme übermittelt worden sind. Es ist aus den Schriftstücken nicht ansatzweise erkennbar, welches Ausmaß das Bauvorhaben haben wird, so dass auch eine Beurteilung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen nicht möglich war. Mangels Erkennbarkeit des konkreten Standortes des Vorhabens wegen des Fehlens eines Lageplanes und durch die Formulierung „auf Pfählen am Ufer“ war nicht hinreichend deutlich, dass die Ferienhäuser nicht noch auf dem Festland am Ufer, sondern vielmehr überwiegend auf dem Wasser errichtet werden sollen. Die natur- und landschaftsschutzrechtliche Brisanz des erheblich in den Wurlsee hineinragenden Vorhabens erschließt sich aus den beiden Schreiben nicht. Auch der Hinweis, dass dem Vorhaben das Verbot des § 4 Abs. 1 Ziffer 4 und der Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Landschaftsschutzverordnung entgegenstünden, lässt nicht ohne weiteres den Schluss auf eine Bauausführung unter Inanspruchnahme von Wasserflächen zu. Bei einer Ausführung des Vorhabens auf dem Wasser - wie den dem Gericht vorliegenden Bauantragsunterlagen des Antragsgegners zu entnehmen ist - sind die Auswirkungen auf die Fauna und Flora gravierender als bei einem Standort am Ufer auf dem Festland. Mangels Übermittlung der für die naturschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen an das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR und mithin des Fehlens einer Beurteilungsgrundlage konnte eine umfassende Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange durch den Antragsgegner nicht vorgenommen werden. Anhand dieser eingeschränkten Informationsbasis war der Antragsteller bereits nicht in der Lage eine umfassende -

- 7 -

- 7 -

über allgemeine Erwägungen hinausgehende - naturschutzrechtliche Einschätzung abgeben zu können.

Es kann dahinstehen, ob die Kammer zu einer anderen Beurteilung kommen könnte, wenn dem Antragsteller der „landschaftspflegerische Fachbeitrag“ vom Dezember 2012 (vgl. Anlage 22 zum Antragsschriftsatz vom 23. Juli 2013) zugänglich gemacht worden wäre. Denn die Kammer geht im vorliegenden Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass dieses Gutachten dem Schreiben vom 10. Januar 2013 nicht beigelegt gewesen ist. Das Gericht sieht die erstmals mit Schriftsatz des Antragsgegners vom 6. Januar 2014 behauptete Beifügung des Gutachtens als nicht glaubhaft an, weil das Gutachten - anders als das Schreiben des Beigeladenen vom 11. Dezember 2012 - nicht als dem Schreiben vom 10. Januar 2013 beigelegte Anlage aufgeführt wird.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Kammer erweist sich die angegriffene Baugenehmigung als offensichtlich rechtswidrig. Der Baugenehmigungsbescheid des Antragsgegners vom 21. Februar 2013 verstößt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegen § 61 BNatSchG, weil die Voraussetzungen für die im Bescheid inkorporierte Erteilung einer Ausnahme vom Bauverbot des § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG innerhalb der Uferschutzzone nicht vorliegen. Gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzone geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann. Beeinträchtigungen in Form nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dann als geringfügig zu klassifizieren, wenn diese als bloße Bagatellen kaum sicht- und spürbar sind. Von einer derart geringfügigen Beeinträchtigung kann vorliegend ausweislich der Lichtbilder (Heft 7, Bl. 8, 8 R, 9, 9 R, 10, 10 R, 11, 11 R, 14 des Verwaltungsvorganges des Antragsgegners sowie A 4 zur Antragsschrift) nicht ausgegangen werden. Bei der Verwirklichung des Vorhabens sind erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf Boden, Wasser und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sowie das Landschaftsbild zu gegenwärtigen, da diese mit einer Bodenversiegelung, dem Verlust offener Wasserflächen durch Überbauung und der Zerstörung einer

- 8 -

- 8 -

Bebauung entgegenstehender Vegetation (Schilfröhricht, Bäume) verbunden ist. Überdies wird durch die geplanten zwei Ferienhäuser im See der naturnahe Uferbereich der Halbinsel aufgebrochen, wobei durch die geplante Dimensionierung der Bauten – zweigeschossig mit einer zu überbauenden Gesamtfläche von 191 m² - auch die Dauerhaftigkeit der Auswirkungen erschwerend zu berücksichtigen sind. Zudem vermögen die in der Baugenehmigung unter Nr. 18 als Nebenbestimmung aufgenommenen Maßnahmen keine Geringfügigkeit der Beeinträchtigung sicherzustellen, da es sich hierbei ausdrücklich um Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG handelt, welche bereits aufgrund der Gesetzessystematik nicht als geeignete Maßnahmen im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG anzusehen sind. Anders als § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG verweist dessen Nr. 1 gerade nicht auf das Instrumentarium des § 15 BNatSchG.

Ob insoweit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt sind, kann offenbleiben, da der Antragsgegner seine Entscheidung zur Ausnahmeerteilung allein auf das Vorliegen einer bloß geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gestützt hat. Die im Bescheid enthaltenen Ausführungen zum öffentlichen Interesse beziehen sich augenscheinlich lediglich auf die Befreiungsentscheidung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (LSG-VO). Dessen ungeachtet erweist sich die getroffene Entscheidung des Antragsgegners als ermessensfehlerhaft. Da der Antragsgegner die Erteilung der Ausnahme allein mit dem Vorliegen einer nur geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begründet und insoweit nicht ansatzweise Ermessenserwägungen angestellt hat, stellt dies bereits einen Ermessensausfall dar. Ferner verkennt der Antragsgegner die ebenso gegebene Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so dass eine etwaige Ermessensausübung auch insoweit als fehlerhaft anzusehen wäre.

Darüber hinaus erweist sich auch die Befreiung von den hier maßgeblichen, dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Norduckermärkische Seenlandschaft“ dienenden Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LSG-VO als rechtswidrig, da es an den Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Befreiung fehlt.

- 9 -

- 9 -

Nach § 7 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten der LSG-VO eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die antragsgegnerseitig dargelegten Umstände sind vorliegend nicht geeignet, ein überwiegendes öffentliches Interesse zu begründen. Bei der im Baugenehmigungsbescheid angeführten „qualitativen Weiterentwicklung der bestehenden touristischen Einrichtung“ handelt es sich um ein rein privatwirtschaftliches Interesse des Beigeladenen, welcher ausweislich seines Schreibens vom 11. Dezember 2012 die Erweiterung seiner Beherbergungskapazitäten um 8 Betten zur Sicherstellung der betriebswirtschaftlichen Führung seines Unternehmens beabsichtigt. Dass zugleich ein Interesse der Allgemeinheit, etwa in Gestalt der aufgrund einer entsprechenden Nachfrage erforderlichen Verfügbarkeit touristischer Einrichtungen in unmittelbarer Gewässernähe verfolgt würde, ist nicht hinreichend dargelegt. Von der in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG alternativ vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit wegen unzumutbarer Belastung im Einzelfall hat der Antragsgegner ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Zudem lassen die Umstände auch keine unzumutbare Belastung des Beigeladenen erkennen. Zweck der auf besonders gelagerte Ausnahmefälle begrenzten Befreiungsmöglichkeit ist es, nicht beabsichtigten Härten der gesetzlichen Regelung im Einzelfall begegnen zu können. Hier liegt aber gerade keine, eine entsprechende Sonderkonstellation begründende, außergewöhnliche Belastung – allein – des Beigeladenen vor. Die in der LSG-VO vorgesehenen Verbote treffen vielmehr sämtliche im Landschaftsschutzgebiet bauwilligen Grundstückseigentümer. Die Begrenzung entsprechender Tätigkeiten entspricht gerade der Intention des Gesetzgebers, den jeweiligen Gebieten besonderen Schutz zukommen zu lassen. Auch eine, allein anhand der objektiven Umstände der Nutzung eines Grundstücks zu beurteilende Unzumutbarkeit lässt sich nicht eruieren, da die vom Beigeladenen aus betriebswirtschaftlichen Gründen erstrebte Betriebsenerweiterung in dessen subjektiver Situation begründet liegt und nicht dem Grundstück selbst anhaftet.

Ferner verstößt die erteilte Baugenehmigung gegen den Biotopschutz des § 30 BNatSchG. In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob die Rechtswidrigkeit bereits aus dem Fehlen der wegen Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 30

- 10 -

- 10 -

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BNatSchG erforderlichen Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG – von der nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eröffneten Möglichkeit zur Zulassung einer Ausnahme wurde ersichtlich kein Gebrauch gemacht – folgt. Dies liegt insofern allerdings nahe, als die nach § 67 Abs. 1 BNatSchG – zit. jeweils i.V.m. § 7 LSG-VO – erteilte Befreiung allein die Verbote der LSG-VO betrifft. Jedenfalls sind hier gleichfalls die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Befreiung nicht erfüllt, wobei insofern zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen wird.

Die Kammer kann nach alldem offenlassen, ob sich der Antragsteller darüber hinaus auch auf die Verletzung von Rechtsvorschriften wie des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - , des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts- Wasserhaushaltsgesetz (- WHG -) sowie des § 35 BauGB durch das Vorhaben des Beigeladenen stützen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG -, wobei sich die Kammer an die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 in Nr. 1.5, 9.7.1 orientiert und die Hälfte des für die Hauptsache maßgebenden Betrages angesetzt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter

- 11 -

- 11 -

www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Knippel

Lützow

Steinau

Ausgefertigt
Helf
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

